

Auszug aus der Hallennutzungsordnung der Stadt Wertheim mit Ergänzungen



§ 5

Aufsicht/Benutzerbuch

- a) Die Aufsicht der Nutzergruppe ist durch eine in der Betreuung erfahrene Person sicherzustellen.
- b) Die Person hat darauf zu achten, dass insbesondere in reinen Sporthallen nur Turn- bzw. Sportschuhe (ohne Stollen oder Noppen), und keine Straßenschuhe verwendet werden. Sportschuhe, die Streifen oder Abdrücke hinterlassen, sind ebenfalls nicht gestattet (siehe Anlage). *
- c) Jede Belegung muss in ein Benutzerbuch (soweit vorhanden) eingetragen werden (Datum, Uhrzeit, Anzahl der Sportler, Unterschrift der verantwortlichen Person).

§ 6

Speisen und Getränke

- a) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in reinen Sporthallen ist untersagt. In den Umkleideräumen darf nicht gegessen werden.
- b) Der Verkauf von Getränken und Speisen bedarf einer Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Referat 12 bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat einzuholen.

§ 7

Geräte, Ausstattung und Einrichtung

- a) Die Stadt Wertheim überlässt die Hallen/Räume sowie darin befindliche Geräte (keine Schulsportgeräte) zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer sind verpflichtet, die Hallen/Räume einschließlich der Geräte vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat zu melden und in das Benutzerbuch einzutragen. Geht von den Geräten oder der Halle / den Räumen eine Gefahr aus, ist die Nutzung untersagt.
- b) Eigene Geräte und Ausstattungsgegenstände dürfen nur mit Genehmigung des Hausmeisters bzw. dem zuständigen Ortschaftsrat/Stadteilbeirat in den Hallen/Räumen gelagert werden.
- c) Die Geräte sind nach ihrer Nutzung wieder an ihren ursprünglichen Platz zu stellen und auf ihre ursprüngliche Ausgangsstellung einzustellen.
- d) Beim Transport von Geräten darf der Boden nicht beschädigt werden.
- e) Auf sparsame Benutzung der Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Heizung) ist zu achten.
- f) Das Übernachten in den Hallen/Räumen ist grundsätzlich nicht gestattet.

** Wir bitten darum, dass die Straßenschuhe in der Umkleide ausgezogen werden.*

Für Tanzschuhe gilt folgende Regelung:

Tanzschuhe mit einer Absatzgröße von mindestens 8 cm² oder mit speziellen Absatzschonern.